



Gestützt auf § 59 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Mai 2017) und § 49 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (Stand 1. November 2021) sind **folgende Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreit:**

IN DEN BAUZONEN, OHNE DORFKERNZONE	AUSSERHALB BAUZONEN, OHNE SCHUTZZONEN
A) Herkömmliche Weidezäune bis zu 1.50 m Höhe. Die Zäune müssen wieder entfernt werden, wenn die Fläche zukünftig nicht mehr als Weide genutzt wird,	a) Herkömmliche Weidezäune bis zu 1.50 m Höhe. Die Zäune müssen wieder entfernt werden, wenn die Fläche zukünftig nicht mehr als Weide genutzt wird,
B) Tiergehege von höchstens 25 m ² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1.50 m,	b) Tiergehege von höchstens 25 m ² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1.50 m,
C) Erforderliche Wildschutzzäune bis 1.50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren,	c) Erforderliche Wildschutzzäune bis 1.50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren,
D) Verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m ² Fläche ohne Hartbelag für Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben,	d) Verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m ² Fläche ohne Hartbelag für Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben,
E) Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Bauten für maximal 12 Bienenvölker,	e) Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Bauten für maximal 12 Bienenvölker,
F) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Hydranten und dergleichen	f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Hydranten und dergleichen,
G) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0.5 m ² ,	g) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0.5 m ² (= 80 cm Durchmesser),
H) Einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen	h) Einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen
I) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m ² Fläche,	i) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m ² Fläche,
J) Aufstellschwimmbecken sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr,	j) Aufstellschwimmbecken sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr.
K) Einfriedigungen bis zu 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 60 cm Höhe,	
L) Erdsonden, für die eine Bohrbewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorliegt,	
M) Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m ² ,	
N) Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis 5 m ² und einer Gesamthöhe bis 2.50 m, wenn allfällige Immissionen nur minim sind, wie zum Beispiel Gerätehäuschen und Fahrradunterstände,	
O) Bis zu einer Dauer von zwei Monaten 1) Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände 2) Einzelne bewohnte Mobilheime und Wohnwagen. Während der Nichtbetriebszeit dürfen Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden rechtmässigen Abstellflächen ohne zeitliche Beschränkung abgestellt werden. Pflichtparkfelder dürfen nicht genutzt werden.	

Die oben aufgeführten Bauvorhaben sind baubewilligungspflichtig, wenn Nutzungsvorschriften für Schutzzonen dies bestimmen oder öffentlichrechtliche Vorschriften, insbesondere Abstandsvorschriften, nicht eingehalten werden. Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert.

Link Solaranlagen:

https://www.ag.ch/de/bvu/energie/energieversorgung/energie_aus_sonne/sonnenstrahlung_1.jsp

ABSTANDSVORSCHRIFTEN

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen **entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften** öffentlich- und privatrechtlicher Art (§ 49 Abs. 4 BauV). Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert (§ 49 Abs. 5 BauV). Es folgen einige Beispiele:

A) C) + a) c)	Weidezäune Wildschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> – Gegenüber Nachbarparzellen an die Grenze, mit deren Einverständnis auf die Grenze – Gegenüber Gemeinde-, Privatstrassen und Fusswegen im Gemeindegebrauch: Abstand 60 cm – Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm
G) + g)	Satellitenempfangsanlagen	– § 7 Abs. 8 BNO: In der Dorfzone untersagt
F) + f)	Fahnenstangen	– Gegenüber Gemeindestrassen: Abstand 60 cm
K)	Einfriedigungen	<ul style="list-style-type: none"> – § 111 Abs. 1 BauG Gegenüber Kantonsstrassen, bis zu 80 cm Höhe Abstand 1 m ab 80 cm bis 1.8 m Höhe Abstand 2 m mit Trottoir: Abstand aufgehoben Gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen, mit Trottoir: Abstand aufgehoben ohne Trottoir: Abstand 60 cm – § 110 Abs. 3 BauG, § 111 Abs. 2 BauG und § 42 BauV, allfällige Sichtzonen beachten (Sichtfreiheit: Höhe zwischen 60 cm und 3 m)
K)	Stützmauern	<ul style="list-style-type: none"> – § 111 Abs. 1 BauG Gegenüber Kantonsstrassen mit Baulinie: Baulinie einhalten ohne Baulinie: Abstand 6.00 m – Gegenüber Gemeindestrassen mit Baulinie: Baulinie einhalten ohne Baulinie: Abstand 4.00 m
K)	Einfriedigungen und Stützmauern	– § 19 Abs. 1 lit b) ABauV Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60cm
	Bäume und lebende Hecken	<ul style="list-style-type: none"> – § 111 Abs. 1 BauG und BNR 258/67 Gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen, mit Trottoir: an die Grenze ohne Trottoir: Abstand 60 cm Lichtprofil gemäss Norm VSS Norm 40 201 beachten (freizuhalten der Strassenraum im Querschnitt) – Gegenüber Nachbarn gelten die Abstände gemäss § 72 ff EG ZGB – § 110 Abs. 3 BauG, § 111 Abs. 2 BauG und § 42 BauV, allfällige Sichtzonen beachten (Sichtfreiheit: Höhe zwischen 60 cm und 3 m)
M)	Brunnen	– Für den Anschluss an das Trinkwassernetz ist die Bewilligung der Wasserversorgung Trägerig erforderlich
M)	Feuerstellen Gartencheminée	<ul style="list-style-type: none"> – Gegenüber Gemeindestrassen mit Baulinie: Baulinie einhalten ohne Baulinie: Abstand 4.00 m – Gegenüber Nachbarn: Abstand 2.00 m – Immissionen gemäss Umweltschutzgesetzgebung beachten (Streitigkeiten mit Nachbarn über Beeinträchtigungen und Belästigungen sind auf dem Zivilweg zu klären)
M)	Kleine Teiche	– Bis maximal 10 m ² Wasserfläche und ohne Abwasseranschluss an die Kanalisation, sonst baubewilligungspflichtig
N)	Kleinbauten und Kleinstbauten	<ul style="list-style-type: none"> – Gegenüber Gemeindestrassen mit Baulinie: Baulinie einhalten ohne Baulinie: Abstand 4.00 m – Gegenüber Nachbarn: Abstand 2.00 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann.

01. November 2021